

# RS OGH 1971/1/8 6Ob320/70, 6Ob123/74

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.01.1971

## Norm

MG §19 A

MG §19 Abs2 Z10 A2

ZPO §572

## Rechtssatz

Für die bei der Kündigung eines Mietverhältnisses wegen Weitergabe des Mietgegenstandes notwendige Zukunftsprognose ist nicht auf den Zeitpunkt der Empfangnahme der Aufkündigung, sondern auf den Zeitpunkt der Weitergabe des Mietgegenstandes abzustellen. Die Prognose kann rückblickend auch auf Grund von Umständen, die für das Gericht erst nach der Empfangnahme der Aufkündigung abschließend beurteilbar geworden sind, gestellt werden. Sie kann aber nicht von Ereignissen abhängen, die auch für den Mieter unvorhersehbar erst nach der Weitergabe des Mietgegenstandes oder gar erst nach der Zustellung der Aufkündigung eingetreten sind.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 320/70  
Entscheidungstext OGH 08.01.1971 6 Ob 320/70  
Veröff: MietSlg 23381
- 6 Ob 123/74  
Entscheidungstext OGH 18.07.1974 6 Ob 123/74  
Ähnlich; Beisatz: Hier: Jedoch voraussehbar Wiederbedarf des Mieters, der ein Geschäftslokal vorübergehend untervermietet hat. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0044937

## Dokumentnummer

JJR\_19710108\_OGH0002\_0060OB00320\_7000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)